

Geschäftsordnung für den Landesparteitag

38. o. Landesparteitag

§ 1	Rechtsgrundlage und Geltungsbereich	4
§ 2	Ausschreibung und Vorbereitung	4
§ 2a	Online-Landesparteitag	4
§ 3	Teilnahmeberechtigung	4
§ 4	Delegierten- und Gästerausweis	5
§ 5	Teilnehmerkontrolle	5
§ 6	Platzordnung	5
§ 7	Büro des Landesparteitages	5
§ 8	Beschlussfähigkeit	6
§ 9	Stellung von Anträgen	6
§ 10	Vorsitz	6
§ 11	Landesparteitag-Präsidium	6
§ 12	Wortmeldung und Ordnungsrecht	7
§ 13	Kommissionen	7
§ 14	Ausschüsse des Landesparteitages	8
§ 15	Berichterstattung	8
§ 16	Wechselrede	8
§ 17	Tatsächliche Berichtigungen	9
§ 18	Reihenfolge der Abstimmung	9
§ 19	Ausübung des Stimmrechtes	10
§ 20	Art der Abstimmung	10
§ 21	Beschlussfassung	10
§ 22	Wahlen	10
§ 23	Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses	11
§ 24	Die Verhandlungsschrift	12

§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung für den Landesparteitag wurde vom Landesparteipräsidium in seiner Sitzung vom 9. Mai 2022 beschlossen und tritt mit 20. Mai 2022 in Kraft. Sie gilt für die Vorbereitung und Abwicklung der Landesparteitage.

§ 2 Ausschreibung und Vorbereitung

1. Die Ausschreibung des Landesparteitages erfolgt gemäß § 18 LPOSt auf Beschluss des Landesparteipräsidiums so rechtzeitig, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt werden können.
2. Die Einberufung des Landesparteitages erfolgt durch den Landesparteiobermann. Einladung und Tagesordnung sind den Delegierten zeitgerecht zuzustellen. Die Einberufung kann auch elektronisch erfolgen. Mit der Bekanntgabe einer zustellfähigen E-Mail-Adresse zur Kommunikation auf elektronischem Wege bestätigen die Delegierten, dass sie über den ausschließlichen Zugang zum dazugehörigen E-Mail-Postfach verfügen. Eine Änderung der E-Mail-Adresse ist unverzüglich mitzuteilen.
3. Über die Anträge gemäß § 21 LPOSt sind die stimmberechtigten Delegierten so zu informieren, dass sie sich mit deren Inhalt vertraut machen können. Diese Zustellung kann auch elektronisch erfolgen.
4. Das Landesparteipräsidium bestimmt den organisatorischen Tagungsleiter des Landesparteitages. Dieser leitet das Büro des Landesparteitages und überwacht den organisatorischen Ablauf.

§2a Online-Landesparteitag

1. Ein Landesparteitag, bei dem alle oder einzelne Teilnehmer nicht physisch anwesend sind, wird in dieser Geschäftsordnung als „Online-Landesparteitag“ bezeichnet. Die Bestimmungen zum (regulären) physischen Landesparteitag gelten sinngemäß, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird.
2. Eine Teilnahme am Online-Landesparteitag ist von jedem mit einem Breitband-Internetzugang ausgestatteten Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit möglich. Während des Online-Landesparteitages können zeitlich beschränkbare Wortmeldungen (Fragen und Beschlussanträge) abgegeben und es kann abgestimmt werden. Solche Abstimmungen können elektronisch erfolgen. Bei Abstimmungen per E-Mail genügt für den Identitätsnachweis, dass die E-Mail-Adresse nachweislich nur dem Teilnahmeberechtigten zugeordnet werden kann, sofern nicht ausdrücklich ein Lichtbildausweis verlangt wird.
3. Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit dem Online-Landesparteitag verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit dem Online-Landesparteitag verbunden sind. Auch Teilnehmer, die nur akustisch verbunden sind, gelten als anwesend iSd § 8 dieser Geschäftsordnung.
4. Über die Abhaltung des Landesparteitages in Online-Form entscheidet das Landesparteipräsidium.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

1. Das Recht auf Teilnahme bestimmt § 19 LPOSt. Die Namhaftmachung der stimmberechtigten Delegierten erfolgt durch die zuständigen Organe bzw. die nominierungsberechtigten Organisationen.
2. Die Erstellung der Teilnehmerlisten obliegt der Landesgeschäftsstelle unter Mitwirkung der Mandatsprüfungskommission. Die stimmberechtigten Delegierten sind zur Teilnahme am Landesparteitag verpflichtet.

Geschäftsordnung für den Landesparteitag

§ 4–7

3. Eine Vertretung von Delegierten, die dem Landesparteitag kraft Funktion angehören (§ 19 Abs. 1 lit. a–d und i–k LPOST) ist nicht möglich, hingegen können der Landesgeschäftsstelle für nominierte Delegierte (§ 19 Abs. 1 lit. e–h LPOST) von den nominierungsberechtigten Organisationen Ersatzdelegierte gemeldet werden.
4. Das Landesparteipräsidium beschließt, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem Landesparteitag Funktionsänderungen bzw. Ersatznominierungen in den Teilnehmerlisten der stimmberechtigten Delegierten berücksichtigt werden können (Stichzeitpunkt mit Datum und Uhrzeit, nicht früher als am Tag vor dem Landesparteitag). Dieser Beschluss ist den nominierungsberechtigten Organisationen rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.
5. Delegierte mit beratender Stimme und Gäste werden auf Beschluss des Landesparteipräsidiums eingeladen, das dieses Recht der Landesgeschäftsstelle übertragen kann.

§ 4 Delegierten- und Gästerausweis

1. Für Delegierte mit beschließender sowie Delegierte mit beratender Stimme und Gäste sind Delegierten- und Gästekarten in unterschiedlichen Farben aufzulegen.
2. Die Ausfertigung der Delegierten- und Gästekarten erfolgt entsprechend den Teilnehmerlisten auf Namen lautend und mit fortlaufenden Nummern versehen.
3. Delegierten- und Gästekarten sind nicht übertragbar. Für abhanden gekommene Karten ist für dieselbe Person auf Wunsch eine Ersatzkarte mit neuer fortlaufender Nummer auszustellen und in die Teilnehmerlisten einzutragen, die Originalkarte ist in den Teilnehmerlisten zu streichen.
4. Die übrigen Teilnehmer des Landesparteitages sind Ehrengäste und Vertreter der Medien. Auch diese Teilnehmer erhalten unterschiedliche Teilnehmerscheine. Ihre Sitzplätze sind besonders zu kennzeichnen. Delegierte mit beratender Stimme, Ehrengäste und Gäste besitzen kein Stimmrecht.
5. Bei einem Online-Landesparteitag entfallen Tagungsscheine, es ist aber durch geeignete [technische] Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass nur die berechtigten Personen am Online-Landesparteitag ihre Rechte ausüben können.

§ 5 Teilnehmerkontrolle

1. Das Büro des Landesparteitages hat für die laufende Kontrolle des Saaleintrittes durch Bereitstellung von Kontrollorganen zu sorgen.
2. Jeder Teilnehmer des Landesparteitages ist auf der Teilnehmerliste abzuzeichnen.
3. Die mit der Teilnehmerkontrolle betrauten Kontrollorgane sind über ihre Obliegenheiten zu informieren.

§ 6 Platzordnung

1. Die Plätze für Ehrengäste, Delegierte mit beschließender Stimme, Delegierte mit beratender Stimme, Gäste und Presse sind getrennt und übersichtlich vorzubestimmen.
2. Die Platzordnung ist für alle Teilnehmer am Landesparteitag ersichtlich zu machen.

§ 7 Büro des Landesparteitages

1. Die Landesgeschäftsstelle richtet am Sitz des Landesparteitages ein Büro ein, dem die Abwicklung der durch den Tagungsablauf sich ergebenden Verwaltungsaufgaben obliegt.
2. Die Landesgeschäftsstelle hat auch Vorsorge für die Bereitstellung von Beratungsräumen für Ausschusssitzungen und Besprechungen im Rahmen des Landesparteitages zu treffen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesparteitag ist nach Feststellung der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Delegierten mit beschließender Stimme durch die Mandatsprüfungskommission für seine gesamte Dauer beschlussfähig.

§ 9 Stellung von Anträgen

1. Anträge werden nach Möglichkeit schriftlich oder elektronisch gestellt. Bei elektronisch eingebrachten Anträgen ist eine Unterfertigung nicht notwendig, sofern aufgrund des Absenders die Identität zweifelsfrei festgestellt werden kann. Mit der Tagesordnung nicht zusammenhängende, also selbständige Anträge, müssen spätestens zehn Tage vor dem Landesparteitag von den in § 21 LPOSt genannten Antragsberechtigten nachweislich bei der Landesgeschäftsstelle einlangen. Solche Anträge sind von der vom Landesparteipräsidium nominierten Antragsprüfungskommission zu behandeln und entweder mit einem Vorschlag für die weitere Behandlung dem Landesparteitag vorzulegen oder einem zuständigen Ausschuss des Landesparteitages zuzuweisen.
2. Das Recht, auf dem Landesparteitag selbst Anträge zu stellen, steht dem Landesparteivorstand, dem Landesparteipräsidium, den Bezirksparteivorständen, den Landesfachausschüssen, den Teilorganisationen, den Plattformen sowie zehn Prozent der stimmberechtigten Delegierten zu. Dies ist bei Anträgen zur Geschäftsordnung nicht notwendig.
3. Anträge zur Tagesordnung, das sind Anträge, die die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte betreffen, sind der Landesgeschäftsstelle schriftlich oder elektronisch zu übermitteln, spätestens aber vor Beginn der Tagung schriftlich im Parteitagsbüro einzubringen. Ihre Behandlung hat zur Voraussetzung, dass eine Unterstützung durch das Landesparteipräsidium oder durch mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Delegierten erfolgt.
4. Unterstützte Anträge gemäß Abs. 2 und 3 können vom Landesparteitag in Beratung gezogen werden, wenn sich nach Antragsverlesung – ohne Zulassung einer Wechselrede – mindestens die einfache Mehrheit der Delegierten mit beschließender Stimme dafür ausspricht.
5. Wird eine Änderung der Tagesordnung während des Verlaufes der Sitzung verlangt, ist hierfür eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
6. Für Änderungen des Landesparteiorganisationsstatuts ist ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 10 Vorsitz

1. Den Vorsitz führt der Landesparteioobmann. Er handhabt die Geschäftsordnung.
2. Er kann den Vorsitz vorübergehend und abwechselnd einem seiner Stellvertreter oder einem Mitglied des Landesparteitagpräsidiums übergeben.

§ 11 Landesparteitag-Präsidium

1. Das Landesparteitag-Präsidium wird vom Landesparteitag gewählt. Dem Landesparteipräsidium steht das Vorschlagsrecht zu. Die Anzahl der Mitglieder des Präsidiums ist dem Ermessen des Landesparteitages anheimgestellt.
2. Das Präsidium wird grundsätzlich für die gesamte Dauer des Parteitages gewählt. Vor Wahlen gemäß § 22 Abs. 1 lit. a–e hingegen endet die Funktionsdauer des Präsidiums mit Abschluss des vorangegangenen Tagesordnungspunktes. Dem Vertreter der Bundespartei, der sodann den Vorsitz führt, assistiert üblicherweise der Landesgeschäftsführer. Nach erfolgter Bekanntgabe des Wahlergebnisses stellen der gewählte Landesparteioobmann, seine Stellvertreter und der Landesgeschäftsführer das Präsidium.

§ 12 Wortmeldung und Ordnungsrecht

1. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der von ihm, von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Tagungspräsidiums geführten Rednerliste in der Reihenfolge der eingetragenen Wortmeldungen. Wer – zur Rede aufgefordert – nicht anwesend ist, verliert das Wort.
2. Abweichungen vom Gegenstand begegnet er mit dem Ruf „Zur Sache“.
3. Delegierte, die Würde und Anstand verletzen, ruft er „Zur Ordnung“.
4. Nach zweimaligem „Rufen“ kann er dem Redner das Wort entziehen.
5. Delegierte, die dem Entzug des Wortes nicht Folge leisten oder auch andere Teilnehmer, die durch ihr Verhalten den Verlauf der Beratung grob stören, können von der Teilnahme an der in Gang befindlichen Beratung, im Wiederholungsfalle von der Teilnahme am Landesparteitag, ausgeschlossen werden.

§ 13 Kommissionen

1. Zur Unterstützung der Leitung des Landesparteitages werden aufgrund eines Vorschlages des Landesparteipräsidiums aus dem Kreise der Delegierten mit beschließender Stimme vom Landesparteitag Kommissionen gewählt.
2. Solche Kommissionen sind:
 - a) Antragsprüfungskommission
 - b) Mandatsprüfungskommission
 - c) Wahlkommission(en)
3. Für jede der vorgesehenen Kommissionen sind mindestens vier Delegierte mit beschließender Stimme zu wählen. Die Berichterstattung an den Landesparteitag obliegt in der Regel dem Vorsitzenden, den die Mitglieder der Kommission, wenn nicht anders bestimmt, aus ihrer Mitte wählen.
4. Aufgaben der Kommissionen:
 - a) Antragsprüfungskommission: Sie beurteilt die Voraussetzungen für die Behandlung eingebrachter Anträge und weist sie dem jeweils zuständigen Ausschuss bzw. dem jeweils zuständigen Berichterstatter zu.
 - b) Mandatsprüfungskommission: Sie stellt fest:
 - aa) ob die vorbereitenden Maßnahmen der Landesgeschäftsstelle und des Landesparteipräsidiums gemäß den Bestimmungen des LPOSt erfolgt sind,
 - bb) ob die Listen der Delegierten mit beschließender Stimme vollständig angelegt sind,
 - cc) ob alle teilnahmeberechtigten Delegierten mit beschließender Stimme eingeladen und die Tagesordnung sowie sämtliche Unterlagen zeitgerecht zugegangen sind,
 - dd) ob der Parteitag beschlussfähig ist. Die Landesgeschäftsstelle hat alle notwendigen Nachweise vor Beginn des Landesparteitages in dessen Büro zu hinterlegen.
 - c) Wahlkommission(en): Wenn zwei oder mehr Wahlkommissionen gewählt werden, wählt der Landesparteitag auch einen gemeinsamen Vorsitzenden aller Wahlkommissionen als Berichterstatter an den Landesparteitag. Dieser ermittelt gemäß § 23 Abs. 5 das Ergebnis durchgeführter geheimer Wahlen. Alle Sonderfunktionen erlöschen mit der Beendigung des Landesparteitages, sofern der Landesparteitag nicht anders bestimmt.

§ 14 Ausschüsse des Landesparteitages

1. Zwecks Vorbereitung schriftlich eingebrachter, mit der Tagesordnung nicht zusammenhängender, selbständiger Anträge sowie zur vorbereitenden Beratung politischer, wirtschaftlicher, organisatorischer und anderer Probleme können Ausschüsse gebildet werden.
2. Jeder dieser Ausschüsse setzt sich aus mindestens fünf Vertretern zusammen. Sie werden auf Vorschlag des Landesparteiobermannes vom Landesparteipräsidium gewählt.
3. Sämtliche Ausschussmitglieder müssen dem Landesparteitag angehören.
4. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und – wenn der Vorsitzende die Berichterstattung an den Landesparteitag nicht selbst übernimmt – einen Berichtersteller. Für die Ausschüsse gelten, soweit nicht anders bestimmt, die einschlägigen Bestimmungen der GO sinngemäß.
5. Die Ausschüsse haben so zeitgerecht zu tagen, dass eine Berichterstattung an den Landesparteitag ermöglicht wird.
6. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit.
7. Antragsteller können den Beratungen zur Erteilung von Auskünften fallweise und vorübergehend beigezogen werden.
8. Jeder einem Ausschuss vorgelegene Antrag ist dem Landesparteitag mit einem beschlussmäßigen Gutachten vorzulegen. Ein angemeldetes Minderheitsvotum ist bekannt zu geben.

§ 15 Berichterstattung

1. Die Berichterstattung zu jedem der Tagesordnungspunkte obliegt einem vom Landesparteipräsidium bestimmten Funktionär, insoweit sie nicht statutengemäß dem Landesparteiobermann zukommt.
2. Der Kontrollbericht über die Finanzgebarung und die darauf fußende Antragstellung steht dem Berichtersteller der Finanzprüfer zu.
3. Über zusätzlich beschlossene Tagesordnungspunkte berichten vom Landesparteiobermann bestimmte Funktionäre, in der Regel die Antragsteller.
4. Über mit der Tagesordnung nicht zusammenhängende Anträge, die einem der Ausschüsse des Landesparteitages zur Beratung zugewiesen worden sind, referiert der Berichtersteller des betreffenden Ausschusses. Wenn für eine Antragsbegutachtung mehrere Ausschüsse zuständig waren, obliegt das Referat dem Berichtersteller des grundsätzlich betroffenen Ausschusses.
5. Berichte über stark umstrittene Angelegenheiten, die voraussichtlich grundsätzlich geteilte Meinungen der Delegierten mit beschließender Stimme hervorrufen dürften, können in ein Für- und ein Gegenreferat geteilt werden.

§ 16 Wechselrede

1. Nach Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt leitet der Vorsitzende die Wechselrede ein.
2. Wortmeldungen haben beim Vorsitzenden zu erfolgen. Die Wortmeldungen sind schriftlich unter Angabe des Namens und der Funktion zu machen. Nur zur Geschäftsordnung sind auch Wortmeldungen durch Handzeichen zulässig.
3. Die Redezeit ist mit höchstens drei Minuten zu bemessen. Eine Überschreitung zieht eine Ermahnung durch den Vorsitzenden nach sich. Erfolgt durch die Ermahnung keine Reaktion, so kann ein Wortentzug durch den Vorsitzenden erfolgen.
4. Zu demselben Gegenstand ist einem Delegierten nur zweimal das Wort zu erteilen.
5. Die Reihenfolge der Worterteilung ist in der Regel an die Reihenfolge der Wortmeldung gebunden.

6. Im Verlauf der Wechselrede können von stimmberechtigten Delegierten Zusatz- bzw. Abänderungsanträge gestellt werden. Dem Vorsitzenden ist eine schriftliche Antragsfassung zu überreichen.
7. Die Wechselrede kann eingeschränkt werden:
 - a) Wenn ein Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ oder
 - b) auf „Schluss der Debatte“ angenommen wird. Ein derartiger Antrag kann im Verlauf der Wechselrede von jedem der Delegierten mit beschließender Stimme gestellt werden, sobald ein Redner ausgesprochen hat. Über einen solchen Antrag ist ohne Wechselrede sofort abzustimmen.
8.
 - a) Die Annahme eines Antrages auf „Schluss der Rednerliste“ schließt weitere Wortmeldungen aus, doch kommen die vorgemerkten Redner noch zu Wort.
 - b) Die Annahme des Antrages auf „Schluss der Debatte“ macht die Vormerkungen der Redner hinfällig. Doch steht es dem Vorsitzenden zu, noch je einen Für- und Gegenredner zum Verhandlungsgegenstand zuzulassen.
9. Dem Berichterstatter steht es zu, in die Debatte durch sachliche Fragestellungen bzw. durch Berichterstattungen einzugreifen. Einer Wortmeldung des Berichterstatters außerhalb der Vormerkungsfolge ist zu entsprechen. Dem Berichterstatter gebührt das Schlusswort.
10. Der Vorsitzende kann aufgrund des ihm zukommenden Ordnungsrechtes in die Debatte eingreifen.

§ 17 Tatsächliche Berichtigungen

1. Wortmeldungen zu „Tatsächlichen Berichtigungen“ können im Verlauf der Debatte durch Zuruf jederzeit, auch während der Ausführung eines Redners, gestellt werden.
2. Die Worterteilung hat außer der Reihe zu erfolgen, sobald der Redner, gegen dessen Ausführungen eine „Tatsächliche Berichtigung“ angemeldet ist, ausgesprochen hat.
3. Die Ausführungen haben sich auf „Tatsächliche Berichtigungen“ und die Anführung von Beweisgründen zu beschränken, andernfalls erfolgt Wortentzug.
4. „Tatsächliche Berichtigungen“ können auch gegen das Schlusswort des Berichterstatters geltend gemacht werden.
5. Dem Redner, dessen Ausführungen „tatsächlich berichtigt“ werden, steht das Recht zu, darauf unmittelbar zu erwidern. Auch er ist gehalten, sich auf sachliche Gegengründe zu beschränken. Andernfalls erfolgt Wortentzug.

§ 18 Reihenfolge der Abstimmung

1. Nach Schluss der Wechselrede ordnet der Vorsitzende die Abstimmung über vorliegende Anträge zum Beratungsgegenstand an.
2. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der zur Abstimmung gelangenden Anträge und die Art der Abstimmung.
3.
 - a) Wurde ein Abänderungsantrag eingebracht, so ist vorerst darüber abzustimmen.
 - b) Liegen zu einem Beratungsgegenstand verschiedene Antragsfassungen vor, so sind die vom ursprünglichen Antrag jeweils weitestgehend abweichenden vor angehärteten Anträgen zur Abstimmung zu bringen.
 - c) Demzufolge wird über den ursprünglichen Antrag erst zuletzt abgestimmt, falls diese Abstimmung nicht durch Beschlüsse gemäß lit. a oder b gegenstandslos geworden ist.
4. Gliedert sich ein Antrag in mehrere Teile, so ist über jeden dieser Teile getrennt abzustimmen. Für die Reihenfolge von Abstimmungen gelten die Richtlinien des Abs. 3 sinngemäß.

5. Der Vorsitzende formuliert die Entscheidungsfrage derart, dass die Willensmeinung durch Bejahung bzw. Verneinung eindeutig und unmissverständlich bekundet werden kann.
6. Über vorliegende Anträge ist auch für den Fall abzustimmen, dass keine Gegenanträge gestellt wurden.

§ 19 Ausübung des Stimmrechtes

1. An einer Abstimmung dürfen sich nur die stimmberechtigten Delegierten beteiligen.
2. Für die Delegierten mit beschließender Stimme gilt Abstimmungspflicht.
3. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden, mit Ausnahme von Wahlen gemäß § 22 können Abstimmungen auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden.

§ 20 Art der Abstimmung

1. In der Regel erfolgt die Abstimmung offen, durch Aufzeigen mit der Delegiertenkarte oder – wenn entsprechende technische Hilfsmittel vorhanden sind – auf elektronischem Weg. Bei einer elektronischen Beschlussfassung in Form von E-Mail genügt für den Identitätsnachweis, dass die E-Mail-Adresse nachweislich nur dem Teilnahmeberechtigten zugeordnet werden kann, sofern nicht ausdrücklich ein Lichtbildausweis verlangt wird.
2. Eine geheime Abstimmung muss auf Verlangen des Landesparteivorstandes, des Landesparteipräsidiums, einer Bezirkspartei, einer Teilorganisation oder von mindestens zehn Prozent der beschließenden Delegierten außerhalb von Wahlen erfolgen. Für geheime Abstimmungen hat das Büro des Landesparteitages technisch und organisatorisch (z.B. Stimmzettel, Urnen, Wahlzellen) Vorsorge zu treffen. Die Ausgabe und das Einsammeln der Stimmzettel besorgen die Wahlkommissionen, die auch das Abstimmungsergebnis feststellen. Sind keine Wahlkommissionen bestellt, können die Ausgabe und das Einsammeln der Stimmzettel auch durch Ordner gruppenweise erfolgen. In diesem Fall erfolgt die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch drei vom Parteitag auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählte Präsidiumsmitglieder. Vor Abgabe des Stimmzettels hat sich jeder stimmberechtigte Delegierte durch die Delegiertenkarte auszuweisen. Leere bzw. nicht eindeutig ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig. Im Falle eines Online-Landesparteitages (§ 2a) muss das Verlangen einer geheimen Abstimmung rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 21 Beschlussfassung

1. Für die Beschlüsse ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
2. Einfache Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn von den im Zeitpunkt der Beschlussfassung im Saal anwesenden bzw. an einer geheimen Abstimmung teilnehmenden Delegierten mit beschließender Stimme die Mehrheit zustimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen reduzieren die Wahlzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 22 Wahlen

1. Der Landesparteitag wählt:
 - a) den Landesparteiobermann und seine bis zu sechs Stellvertreter,
 - b) den Finanzreferenten,
 - c) die Mitglieder des Kontrollausschusses,
 - d) die Mitglieder des Landesparteigerichtes,
 - e) die Finanzprüfer,
 - f) das Tagungspräsidium und die Kommissionen.

2. Die Wahl des Landesparteiobermannes, seiner Stellvertreter sowie des Finanzreferenten erfolgt schriftlich und geheim, die Wahl des Tagungspräsidiums und der Kommissionen durch offene Abstimmung. Der Landesparteitag kann auf Antrag des Vorsitzenden beschließen, die Wahl der Finanzprüfer, der Mitglieder des Kontrollausschusses und des Landesparteigerichts sowie der Vorsitzenden beider durch offene Abstimmung und in Form einer Listenwahl durchzuführen.
3. Das grundlegende Vorschlagsrecht steht dem Landesparteipräsidium zu. Den Wahlvorschlag vertritt der vom Landesparteipräsidium beauftragte Berichterstatter. Zusätzliche Wahlvorschläge müssen spätestens sieben Tage vor dem Landesparteitag in der Landesgeschäftsstelle einlangen. Solche Wahlvorschläge müssen Kandidaten für alle wählbaren Funktionen enthalten. Sie müssen ferner bis zu diesem Termin durch mindestens 150 Unterschriften von Delegierten mit beschließender Stimme unterstützt sein, wobei die Originalunterschriften spätestens zwei Arbeitstage vor dem Landesparteitag in der Landesgeschäftsstelle einlangen müssen. Zusätzlich sind die in Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen zu erfüllen.
4. Grundvoraussetzung für die Einbeziehung in einen Wahlvorschlag ist, dass der vorgeschlagene Kandidat Mitglied der ÖVP ist. Die Wahl des Vorsitzenden des Landesparteigerichtes und dessen Stellvertreter ist gemäß § 35 LPOSt an weitere Voraussetzungen geknüpft.
5. Für den Fall der Nominierung eines Kandidaten, für den § 42 Abs. 1 LPOSt zutrifft [Wiederwahl nach einem Zeitraum, der der Dauer von zwei ordentlichen Perioden in dieser Funktion entspricht], ist der Landesparteitag vor der Wahl über das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit zu informieren.
6. Die Wahlen gemäß Punkt 1 lit. a–e können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Den Vorsitz während des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ führt ein Vertreter der Bundespartei.
7. Der Stimmzettelvordruck lautet gemäß dem Wahlvorschlag der Landespartei. Ein Kuvert und sämtliche Stimmzettel werden jedem stimmberechtigten Delegierten von der zuständigen Wahlkommission überreicht. Die Wahlvorschläge sind jedoch spätestens beim Betreten der Tagungslokalitäten zusammen mit den Delegiertenunterlagen zu übergeben.
8. Jeder Delegierte mit beschließender Stimme kann Namen streichen und/oder Namen ihm genehmer Personen einsetzen. Stimmen, die auf nicht wählbare, nicht geschäftsordnungsgemäß vorgeschlagene oder zur Kandidatur nicht bereite Personen entfallen, sind ungültig.
9. Als ungültig gelten auch Vermerke, wenn sie den vorgeschlagenen Kandidaten nicht eindeutig feststellen lassen oder wenn für einen gestrichenen Namen zwei oder mehrere andere Namen gesetzt worden sind.
10. Der Vorsitzende hat die Delegierten mit beschließender Stimme auf den Wahlvorgang aufmerksam zu machen. Es sind entsprechende Wahlkommissionen zu bilden. Die stimmberechtigten Delegierten des Landesparteitages geben ihre Stimme bei jener Wahlkommission ab, die für sie zuständig ist. Die Stimmabgabe erfolgt so, dass jeder Delegierte mit beschließender Stimme sämtliche Stimmzettel des jeweiligen Wahlganges in das Kuvert gibt und dasselbe bei der Wahlkommission, nach Vorweis seines Delegiertenausweises, dem Vorsitzenden der Wahlkommission übergibt und dieser das Kuvert in die Urne wirft.

§ 23 Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses

1. Mit der Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses sind die Wahlkommissionen betraut.
2. Beim Entleeren jedes Kuverts ist zu prüfen, ob es zusätzliche Stimmzettel enthält. Gleichlautende Stimmzettel für ein und dieselbe Funktion [Funktionsgruppe] sind bis auf einen, hingegen verschieden lautenden Stimmzettel für ein und dieselbe Funktion ausnahmslos als ungültig zu erklären.
3. Sodann sind die Stimmzettel zu ordnen und das Stimmenverhältnis festzustellen.

4. Nunmehr wird die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen ermittelt und unter Kontrolle sämtlicher Kommissionsmitglieder schriftlich vermerkt.
5. Zur Ermittlung des Gesamtwahlergebnisses treten die Vorsitzenden der Kommissionen mit je einem weiteren Kommissionsmitglied zusammen und errechnen mit dem gemeinsamen Vorsitzenden (§ 13 Abs. 4 lit. c) das Gesamtergebnis.
6. Im Falle einer elektronischen Wahl prüft die Wahlkommission den statutenmäßigen Wahlvorgang und stellt durch geeignete Mittel sicher, dass durch entsprechende technische Maßnahmen (Software, spezielle Programme o.Ä.) die Anonymität, die Integrität und die Vertraulichkeit des Wahlvorganges und der Wählenden gewährleistet ist.
7. Als gewählt gelten jene Kandidaten, auf die die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt.
8. Das Gesamtergebnis der Wahl ist übersichtlich in einem Protokoll festzulegen und von sämtlichen Vorsitzenden der Kommissionen zu fertigen. Protokoll und Stimmzettel (Wahlakt) sind dem Protokoll des Landesparteitages beizulegen.
9. Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten für eine bestimmte Funktion die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt, entscheidet eine engere Wahl (Stichwahl) zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Nicht auf einen der beiden Kandidaten lautende Stimmzettel sind bei einer Stichwahl ungültig. Gewählt ist, wer die größere Stimmenanzahl auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine neuerliche Wahl, sollte auch diese mit Stimmengleichheit ausgehen, entscheidet das Los. Leere Stimmzettel für eine Stichwahl sind vom Büro bereitzuhalten und werden von den Wahlkommissionen überreicht.
10. Parteimitglieder sind verpflichtet, eine auf sie entfallene Wahl anzunehmen, es sei denn, dass der Parteitag vorgebrachte triftige Gründe anerkennt und die Ablehnung zur Kenntnis nimmt. Die Entscheidung ist unter Ausschaltung einer Wechselrede herbeizuführen. Um eine zeitraubende Nachwahl zu vermeiden, sollen triftige Ablehnungsgründe schon im Zuge der Erörterung von Wahlvorschlägen zur Kenntnis des Landesparteitages gebracht werden.
11. Bei einem Online-Landesparteitag ist dafür Sorge zu tragen, dass bei geheim durchzuführenden Wahlen in elektronischer Form durch entsprechende technische Maßnahmen (Software, spezielle Programm o.Ä.) die Anonymität, die Integrität und die Vertraulichkeit des Abstimmungsvorganges und der Abstimmenden gewährleistet ist.

§ 24 Die Verhandlungsschrift

1. Über den Verlauf des Landesparteitages ist eine Verhandlungsschrift zu führen.
2. Aus ihr muss zu ersehen sein:
 - a) Ort, allenfalls mit dem Hinweis der Online-Form, Datum und Zeitpunkt des Beginns,
 - b) die zu Beginn der Tagung festgestellte Zahl der anwesenden Delegierten und Gäste,
 - c) die Tagesordnung,
 - d) der Wortlaut eingebrachter Anträge bzw. eingebrachter Wahlvorschläge unter Anlage der Originale in der durch die Abwicklung der Tagesordnung bedingten Folge und der Name jedes Antragstellers bzw. die Bezeichnung des antragstellenden Organs,
 - e) der Wortlaut der gefassten Beschlüsse bzw. die Namen der gewählten Funktionäre,
 - f) das Abstimmungsverhältnis bzw. die auf jeden Gewählten entfallende Stimmenanzahl,
 - g) jeder Wechsel im Vorsitz,
 - h) die Dauer allfälliger Unterbrechungen,
 - i) der Zeitpunkt des Tagungsschlusses.
3. Es ist wünschenswert, dass jeder Berichterstatter eine Gleichschrift des Berichttextes zwecks Anlage zur Verhandlungsschrift zur Verfügung stellt.

Geschäftsordnung für den Landesparteitag

§ 24

4. Die gesamte Verhandlungsschrift ist vom Landesparteioobmann, vom Landesgeschäftsführer und von den Protokollprüfern des Landesparteipräsidiums zu unterzeichnen.
5. Im Falle der Abhaltung eines Online-Landesparteitages (§ 2a) genügt es, wenn eine vom Landesparteioobmann oder Landesgeschäftsführer bestimmte Person die Verhandlungen auditiv aufzeichnet und/oder durch ein technisch-adäquates Tool die Audioaufzeichnung gewährleistet ist.
6. Auf Verlangen eines Teilnehmers ist die Audioaufzeichnung zu verschriftlichen und zur Einsicht aufzubewahren. Soweit der Landesparteitag nicht medienöffentlich war, bedarf die Einsicht in das Protokoll der Genehmigung des Landesparteioobmannes.

Wien, 2022

